

Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Zl.IX/G-93/3-1972

Zwettl, am 3. Jänner 1973

Betrifft: Zwettler Stein - Felsgruppe
(Schalenstein), KG.Edlesberg; Erklärung
zum Naturdenkmal.

B e s c h e i d

Die auf dem im Eigentum des Karl und der Maria Trondl, Edlesberg Nr.4, stehenden Grundstück Parz. Nr. 2/33, EZ.4, KG. Edlesberg, befindliche, aus einer Anzahl von neben- und übereinander gelagerten Felsen bestehende Steingruppe, deren oberen Abschluß ein nahezu waagrecht auf zwei stehenden Felsen aufliegender Schalenstein bildet, und die den Namen "Zwettler-Stein" führt, wird auf Grund der Bestimmungen des § 2 Abs.1 des NO.Naturschutzgesetzes 1968, LGBl. Nr.450, zum Naturdenkmal erklärt.

B e g r ü n d u n g

Laut eingeholtem fachlichen Gutachten ist das in Frage stehende Naturgebilde wegen seiner Eigenart und des besonderen Gepräges, das es dem Landschaftsbild verleiht, erhaltungswürdig. Der Grundeigentümer hat laut Erhebungsblatt keine Einwände gegen die Unterschutzstellung geltend gemacht.

Gemäß § 4 leg. cit ist jede Veränderung oder Vernichtung eines Naturdenkmales - außer bei Gefahr im Verzuge - nur mit vorheriger Genehmigung der Landesregierung zulässig. Der zur Verfügung über das Naturdenkmal Berechtigte hat für die Erhaltung desselben zu sorgen und jede bekanntgewordene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales unverzüglich der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

Ergeht gleichlautend an:

- 1.) Herrn Karl und Frau Maria Trondl, Edlesberg Nr.4,
- 2.) Herrn Bürgermeister in Martinsberg mit dem Ersuchen, das Eisenrohr in der Opferschale im Einvernehmen mit dem Vermessungsamt Zwettl zu entfernen,
- 3.) das Vermessungsamt in Zwettl zur Kenntnisnahme.

Der Bezirkshauptmann:
Dr. Schöbl e.h.

F.d.R.d.A.:

fischling



BEZIRKSWIRTSCHAFTS
AMT
ZWETTL

1. März 1973

Zl. IX/G-19/5-1973

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Zwettl, am 15. März 1973

Der Bezirkshauptmann:



[Handwritten signature]